

## **Hersteller oder Verkäufer, wer zahlt die Untersuchungskosten für beanstandete Proben?**

**Oldenburg (mm) Mit dieser Frage musste sich das Verwaltungsgericht Oldenburg befassen und kam zu der Entscheidung, dass Kostenschuldner jeder ist, der das untersuchte Lebensmittel in den Verkehr bringt. Dies trifft sowohl auf den Produzenten sowie den Händler zu. Außerdem kann sich der zur Zahlung herangezogene Inverkehrbringer nicht darauf berufen, dass die Behörde ihr Auswahlermessen falsch ausgeübt habe und ein anderer Inverkehrbringer hätte herangezogen werden müssen. Dies widerspricht einem anders lautenden Urteil vom 15.07.2003 - 5 A 304/02 - des Verwaltungsgerichtes Braunschweig.**

(Az.: 7 A 5297/06)

Im Oktober 2006 informierte eine Bürgerin die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde, dass sie in einem Supermarkt eine Packung Milch gekauft hatte, die „harzig“ roch und schmeckte. Die Beschwerdeprobe sowie eine Vergleichsprobe wurden zur Untersuchung ins Labor geschickt. Im Rahmen der chemischen Analyse wurde in beiden Proben eine Verunreinigung mit Terpenen ermittelt. Dabei handelt es sich um organische Verbindungen, die in der Natur weit verbreitet in Blüten, Blättern, Früchten, Rinden und Wurzeln und in den daraus gewinnbaren ätherischen Ölen vorkommen. Terpene werden vor allem als Lösemittel in Lacken und Klebern, als Riech- und Geschmacksstoffe (Campher, Menthol, Limonen), in Pharmazeutika, Desinfektionsmitteln und als Hilfsmittel bei der Verarbeitung von Textilien eingesetzt. Aufgrund dieser Verunreinigung wurden beide Proben als für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet beurteilt. Das Untersuchungsamt stellte gegenüber der Lebensmittelüberwachungsbehörde für die Untersuchung der beiden Proben je fast 330,00 € in Rechnung. Diese Untersuchungskosten wurden durch die Behörde beglichen und mit zwei weitgehend übereinstimmenden Bescheiden im November 2006 gegenüber dem Milchhersteller festgesetzt.

Gegen einen der Bescheide wurde daraufhin Klage erhoben, um feststellen zu lassen, dass die Molkerei nicht Kostenschuldner war, da diese die Untersuchung nicht veranlasst hatte. Durch den Milchproduzenten wurden nach eigenen Angaben selbst 70 weitere Proben der betroffenen Charge untersucht und dabei keine sensorischen Abweichungen festgestellt. Die Verunreinigung mit Terpenen wurde weiterhin damit begründet, dass diese auf einen Lagerfehler zurückzuführen sind, der nicht vom Hersteller der Milch zu verantworten war. Ein Eindringen von Fremdaromen aus der Umgebung lasse das verwendete Verpackungsmaterial zu. Außerdem hätte die Behörde überhaupt keine Ermessensentscheidung darüber getroffen, ob der Hersteller oder der Händler herangezogen werden soll. Diesbezügliche Ermittlungen wer neben dem Hersteller noch für die Verunreinigung verantwortlich gewesen sein könnte, wurden erst nach Erlass der angefochtenen Bescheide angestellt.

Das Untersuchungsinstitut hielt es für sehr unwahrscheinlich, dass die schwere Kontamination der Milch mit Terpenen auf eine Diffusion durch die Verpackung zurückzuführen war. Die verwendete Tetra-Pack-Verpackung enthielt keine Terpene. Eine Verunreinigung in den Lagern des Händlers wurde nach Ermittlungen der Überwachungsbehörde ebenfalls ausgeschlossen. Aus diesen Gründen kam die Behörde zu dem Ergebnis, dass die Verunreinigung beim Hersteller erfolgt sein muss und beantragte die Klage abzuweisen.

Dem folgte das Verwaltungsgericht. Dies urteilte, dass die zulässige Klage unbegründet war, denn der Kostenfestsetzungsbescheid für die Untersuchung war rechtmäßig und verletzte den Milchhersteller nicht in seinen Rechten. Aufgrund der Beschwerde einer Verbraucherin, dass Milch wegen sensorischer Veränderungen für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet sein könnte, war zur Ausräumung des Verdachtes die Probenahme gerechtfertigt, insbesondere auch eine weitere Milchverpackung desselben Herstellers aus demselben Supermarkt. Daher hatte die Molkerei Anlass zur Untersuchung der Milchproben im kostenrechtlichen Sinne gegeben. Nach geltender Rechtsprechung gibt jeder Anlass für eine Amtshandlung der den Tatbestand geschaffen hat, der die Behörde zu der Amtshandlung veranlasst. Bei der Probenahme und Untersuchung, handelte es sich um eine solche Amtshandlung.

Allerdings gab es neben dem Hersteller mindestens einen weiteren Inverkehrbringer. Da es mehrere Kostenschuldner gab, hätte die Behörde ein Auswahlermessen gehabt, welchen Kostenschuldner sie in welcher Höhe heranzieht. Eine Gesamtschuldnerschaft dient im Verwaltungskostenrecht einer sicheren und raschen Befriedigung der Verwaltung. An diesem und nicht an den Interessen der einzelnen

Gesamtschuldner hat sich das vom Milchproduzenten kritisierte Auswahlermessen zu orientieren. Dazu vertritt das Verwaltungsgericht Braunschweig allerdings eine andere Auffassung. Danach muss die Behörde vor der Entscheidung, ob sie den Importeur oder den Verkäufer zur Begleichung der Untersuchungskosten heranziehen will, alle relevanten Tatsachen sorgfältig ermitteln und abwägen. Wenn also der Kostenbescheid nur den Importeur als Veranlasser in Betracht zieht und Ermessenabwägungen hinsichtlich der Nichteranziehung des Verkäufers fehlen, so war die damalige Anfechtungsklage des Importeurs begründet.

Das Oldenburger Verwaltungsgericht überzeugte diese Ansicht nicht, da eine Forderung nach umfangreichen und aufwändigen Ermittlungen, wer die festgestellten Untersuchungsergebnisse verursacht hat, die Kosteneintreibung verkompliziert anstatt sie einfacher und effizienter zu gestalten. Die Kostenfestsetzung würde bei sehr hohem Ermittlungsaufwand unrentabel. Gründe für einen generellen Vorrang der Heranziehung des Verkäufers vor dem Hersteller oder Importeur waren für die Richter aus Oldenburg nicht ersichtlich.

In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass die Behörde mit seiner Entscheidung, allein den Milchproduzenten heranzuziehen, nicht entschieden hat, dass dieser letztendlich die Kosten alleine tragen muss. Diesem bleibt es unbenommen, seine zivilrechtlichen Ansprüche gegen den Verkäufer geltend zu machen. Er muss lediglich das Risiko tragen, dass die Forderungen gerichtlich oder wirtschaftlich nicht durchsetzbar sind.

Seit dem 11.04.2009 ist das Urteil des Verwaltungsgerichtes Oldenburg rechtskräftig.